

Lennartz
Kessler
Speth
Boller

Kompetenzorientierte
Rechtslehre
Fachoberschule in Bayern



Merkur 
Verlag Rinteln

Wirtschaftswissenschaftliche Bücherei für Schule und Praxis

Begründet von Handelsschul-Direktor Dipl.-Hdl. Friedrich Hutkap †

Verfasser:

Martina Lennartz

Roland Kessler

Dr. Hermann Speth

Dr. Eberhard Boller

Fast alle in diesem Buch erwähnten Hard- und Softwarebezeichnungen sind eingetragene Warenzeichen.

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages. Hinweis zu § 60a UrhG: Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Einwilligung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

Umschlagfoto:

Bild links unten: Kzenon – www.colourbox.de

* * * * *

2. Auflage 2021

© 2017 by MERKUR VERLAG RINTELN

Gesamtherstellung:

MERKUR VERLAG RINTELN Hutkap GmbH & Co. KG, 31735 Rinteln

E-Mail: info@merkur-verlag.de

lehrer-service@merkur-verlag.de

Internet: www.merkur-verlag.de

Merkur-Nr. 0656-02

ISBN 978-3-8120-0656-9

Lernbereich 1: Kaufverträge abschließen und erfüllen

1 Sich die Fundamente einer auf Privatautonomie basierenden Rechtsordnung bewusst machen

LB 1 Handlungssituation 1

Paul hat seinen ersten Schultag an der Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung in München hinter sich gebracht. Gemeinsam mit seinen neuen Mitschülern Emma, Filiz und Luca geht er nach Unterrichtsende zur nahe gelegenen U-Bahnstation. Auf dem Weg dorthin unterhalten sich die Schüler über ihre ersten Eindrücke von der neuen Schule.

Hauptthema der Unterhaltung ist der neue Stundenplan, den sie gegen Ende des ersten Schultages von ihrer Klassenlehrerin erhalten haben. Im Mittelpunkt stehen dabei die Fächer Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen, Volkswirtschaftslehre und Rechtslehre, die in der bisherigen Schullaufbahn der vier Schüler allenfalls eine untergeordnete Rolle gespielt haben und unter denen sie sich zum Teil noch nicht allzu viel vorstellen können.

Im Zuge dieses Gesprächs führt Paul an, dass er sich besonders auf das Fach Rechtslehre freut, da er gerade auf diesem Gebiet gerne so Einiges dazulernen möchte. Nach einem fragenden Blick von Filiz und einem verständnislos wirkenden Kopfschütteln von Luca ergänzt Paul, dass man doch im Laufe seines Lebens sehr viele unterschiedliche Verträge abschließt und deshalb auch über ein entsprechendes Grundwissen verfügen sollte. Außerdem erzählt Paul, dass sein Vater vor wenigen Monaten ziemlich verärgert gewesen sei. Nach mehr als zwei Jahren Kampf gemeinsam mit seinem Anwalt sei er nämlich gezwungen worden, ein seit vielen Generationen in Familienbesitz befindliches Grundstück weit außerhalb von München wegen des Baus einer Umgehungsstraße an das Land Bayern zu verkaufen. In dieser Zeit hätte sein Vater immer wieder an der Rechtsordnung in Deutschland gezweifelt und mit dem Urteil schließlich auch die Rechtsgleichheit in unserem Land stark in Frage gestellt.

„Und um das Ganze besser zu verstehen, freue ich mich wirklich auf das Fach Rechtslehre!“, beendet Paul seine Ausführungen.

Gleich darauf wirft Emma ein, dass sie diese Geschichte überhaupt nicht verstehen kann. Insbesondere sei ihr nicht klar, wieso man zu einem Verkauf gezwungen werden kann. Sie sei immer davon ausgegangen, dass man in Deutschland ganz frei darüber entscheiden könne, mit wem man welche Verträge abschließt. In diesem Zusammenhang meint sie sich sogar erinnern zu können, dass der Politiklehrer ihrer vorherigen Schule mal von Vertragsfreiheit gesprochen habe.

Da schaltet sich Filiz in das Gespräch ein und behauptet, dass das ja wohl

„Und um das Ganze besser zu verstehen, freue ich mich wirklich auf das Fach Rechtslehre!“



grundsätzlich gelten würde. Aber wenn der Staat da irgendwie mitmischte, dann wäre das wahrscheinlich doch etwas ganz anderes. Sofort fällt ihr Luca ins Wort und führt an, dass ihn doch der Staat auch nicht zwingen könne, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen.

Er sei doch als Privatmensch gegenüber dem Staat ganz frei darin zu entscheiden, ob er mit der städtischen U-Bahn oder einem privaten Taxi nach Hause fährt bzw. im schlimmsten Fall sogar läuft. Also dass der Staat hier irgendwie durch Zwang in die Privatautonomie eingreift, könne er sich nun beim besten Willen nicht vorstellen.

Unterstützung erhält Luca von Emma. Sie betont, dass sie an ihrer früheren Schule mal an einer kleinen Rechtskunde-AG über Privatrecht teilgenommen habe. Dabei könne sie sich nicht nur an den Begriff der Vertragsfreiheit erinnern, sondern auch daran, dass man sich auf gel-



tendes Recht verlassen könne, dass Eigentum durch das Grundgesetz geschützt sei und dass man Rechtsmissbrauch nicht dulden müsse. Dies stelle nach ihrer Einschätzung und Erinnerung eine Verletzung des sogenannten Grundsatzes von Treu und Glauben dar.

Da fällt ihr Paul ins Wort und sagt, dass er sich irgendwie daran erinnern könne, dass sein Vater aber nicht von Privatrecht, sondern

immer wieder von öffentlichem Recht gesprochen habe, was auch immer das bedeuten möge. Allerdings würden die Anmerkungen seiner Mitschüler bei ihm doch so langsam die Frage aufwerfen, ob der Anwalt seines Vaters möglicherweise einen schlechten Job gemacht und sein Vater nur deshalb den Prozess verloren habe.

Kompetenzorientierte Arbeitsaufträge:

1. In der vorangestellten Handlungssituation wird deutlich, dass sich Paul an der Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung ganz besonders auf das Fach Rechtslehre freut.

Formulieren Sie zehn mögliche Inhalte, Fragestellungen oder Aspekte, die für Sie im Zusammenhang mit diesem Fach von besonderem Interesse sein könnten bzw. die Sie von diesem Fach erwarten!

2. Im Zuge des Verfahrens gegen das Land Bayern hat Pauls Vater Zweifel an der Rechtsordnung in Deutschland geäußert.

Erläutern Sie, was man unter der Rechtsordnung versteht!

3. Erläutern Sie den Unterschied zwischen privatem und öffentlichem Recht und nennen Sie jeweils zwei Gesetzesbeispiele!

4. Zeigen Sie jeweils an einem Beispiel die Beziehungen zwischen den folgenden Begriffen auf:

4.1 Rechtsgleichheit – Vertragsfreiheit

4.2 Vertragsfreiheit – Vertragsbindung

4.3 Treu und Glauben – Privatautonomie

4.4 Privatautonomie – Rechtsgleichheit



5. Paul zweifelt gegen Ende des Gesprächs an den Fähigkeiten des Anwalts von seinem Vater. Recherchieren Sie deshalb, ob und falls ja, unter welchen Umständen das Land Bayern den Eigentümer eines Grundstückes zum Verkauf zwingen kann!

1.1 Rechtsordnung

1.1.1 Begriff und Inhalt der Rechtsordnung

Das Leben der Menschen in einer Gemeinschaft bedarf einer rechtlichen Ordnung. Die Freiheit des Einzelnen und sein natürliches Streben nach freier Entfaltung seiner Persönlichkeit muss ebenso geschützt werden, wie der Missbrauch der Freiheit durch den Einzelnen, durch soziale Gruppen oder durch den Staat verhindert werden muss.

- Die **Rechtsordnung** ist die **Gesamtheit** aller geltenden **Rechtsnormen**.
- **Rechtsnormen**¹ sind gesetzliche Regelungen oder Vorschriften, die auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen und für jedermann verbindlich sind.



Jede Rechtsordnung beinhaltet folgende Merkmale:

Merkmale	Erläuterungen
Verbindlichkeit	Die Rechtsordnung ist eine für jeden Einzelnen verbindliche (autoritative) Ordnung . Jeder muss die gültigen Rechtsnormen beachten.
Sozialer Bezug	Die Rechtsordnung ist immer eine soziale Ordnung . Die Rechtsordnung ist stets auf eine bestimmte Gesellschaft (Gemeinschaft) bezogen.
Streben nach Gerechtigkeit	Die Rechtsordnung strebt die Verwirklichung der Gerechtigkeit für alle Mitglieder einer Gemeinschaft an , z. B. die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz und die Freiheit eines jeden Einzelnen. Die Gerechtigkeit zu verwirklichen ist ein Ideal, das in den verschiedenen Epochen der gesellschaftlichen (geschichtlichen) Entwicklung mit sehr unterschiedlichem Inhalt erfüllt war. So galten früher die Ketzerverfolgung und die Blutrache als gerecht.
Zwang	Wer die Rechtsordnung nicht beachtet, für den ist die Rechtsordnung eine Zwangsordnung . Diese Zwangsordnung durchzusetzen, ist Aufgabe der Gerichte und Vollstreckungsorgane (z. B. der Gerichtsvollzieher).
Gebote/Verbote	Dem Einzelnen (z. B. Käufer, Verkäufer, Mieter, Vermieter, Erben, Erblasser, Straßenverkehrsteilnehmer) tritt die Rechtsordnung in Form von Geboten („Du sollst“) oder Verboten („Du darfst nicht“) entgegen .

1.1.2 Gebiete der Rechtsordnung

In der Bundesrepublik Deutschland werden die Rechtsnormen entweder dem privaten oder dem öffentlichen Recht zugeordnet. Einige wenige Teilbereiche der Rechtsordnung, insbesondere das Arbeitsrecht, enthalten Rechtsnormen, die sowohl zum privaten als auch zum öffentlichen Recht gehören.

1 Siehe Kapitel 4.1.1, S. 48.

(1) Privatrecht

- Das **Privatrecht** regelt das **Recht der einzelnen Rechtssubjekte¹ für sich und im Verhältnis zu anderen** auf der Grundlage von **Selbstbestimmung** und **Gleichordnung**.
- Kennzeichnend für dieses Rechtsgebiet sind **Vertrag** und **Vertragsfreiheit**.

Beispiel:

Karl Weber überlegt sich, ob er ein E-Auto kaufen will. Er kann sich frei entscheiden, ob er überhaupt und wenn ja, ob er ein neues oder gebrauchtes E-Auto erwerben will. Er hat die Wahl, in welchem Geschäft er kaufen will. Der Verkäufer andererseits kann es ablehnen, an

Karl Weber zu verkaufen. Käufer und Verkäufer können über den Preis verhandeln. Karl Weber will sich ein Rücktrittsrecht vorbehalten, der Verkäufer geht darauf nicht ein. Karl Weber schließt deshalb den Kaufvertrag nicht ab.

Bereiche des Privatrechts sind z. B. das Bürgerliche Recht [BGB], das Handelsrecht [HGB], das Gesellschaftsrecht [AktG, GmbHG, GenG], das Scheck- und Wechselrecht [ScheckG, WG] und Teile des Urheberrechts [PatG, DesignG, GebrMG].

(2) Öffentliches Recht

- Das **öffentliche Recht** regelt die Rechtsverhältnisse der Träger öffentlicher (staatlicher) Gewalt untereinander sowie die Rechte und Pflichten des einzelnen Staatsbürgers zum Staat.
- Im Rahmen des öffentlichen Rechts ist der einzelne Staatsbürger dem **Staat untergeordnet (Grundsatz der Unterordnung)**.

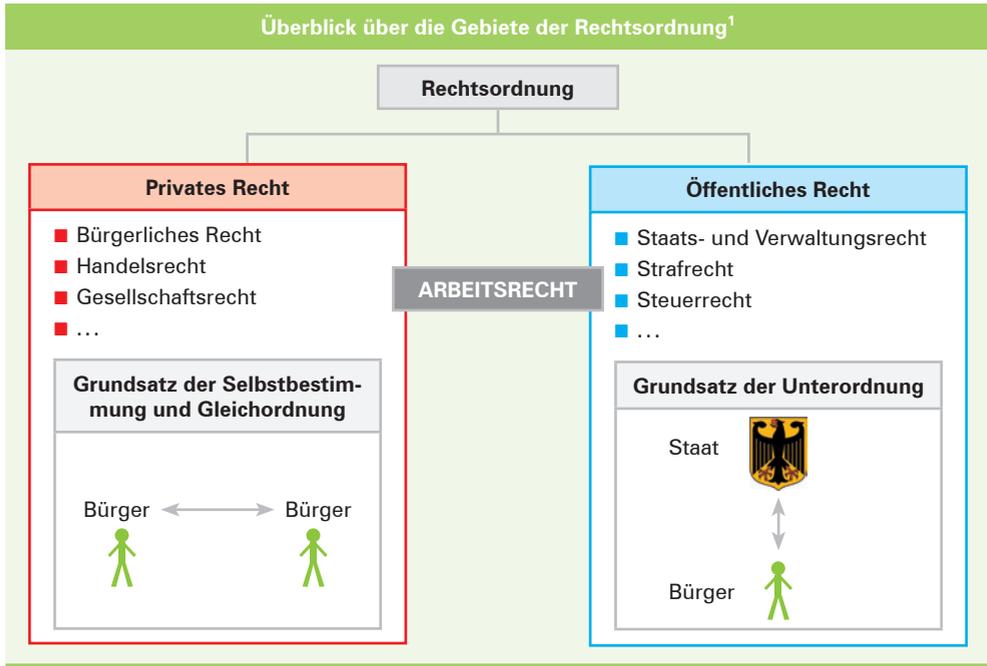
Kennzeichnend für dieses Rechtsgebiet sind Befehl, Verbot, Pflicht, Bescheid, Weisung, Anordnung und schließlich Strafe.

Bereiche des öffentlichen Rechts sind z. B. die Verfassung, das Verwaltungsrecht, das Strafrecht, das Steuerrecht, das Wehrrecht, die Straßenverkehrsordnung sowie Teile des Arbeits- und Sozialrechts.

Beispiele:

- Wer einen Steuerbescheid erhält, kann nicht nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Gleichordnung mit dem Staat (mit der betreffenden Behörde) über die Höhe der Steuerzahlung verhandeln und – wenn man sich nicht einigen sollte – die Steuerzahlung einfach ablehnen.
- Ein schulpflichtiger Schüler kann, wenn anders sein regelmäßiger Schulbesuch nicht zu erreichen ist, mithilfe der Polizei zwangsweise der Schule zugeführt werden.

¹ **Rechtssubjekte** sind Personen, die durch die Rechtsordnung mit Rechten und Pflichten ausgestattet sind. Zu unterscheiden sind natürliche Personen und juristische Personen (z. B. Aktiengesellschaft, Gemeinde).



Kompetenztraining



- 1
1. Die Kfz-Zulassungsstelle der Stadt Ingolstadt verlangt bei der Zulassung eines Fahrzeugs, dass der Fahrzeughalter eine Bankeinzugsermächtigung für das Finanzamt erteilt, damit dieses die Kfz-Steuer vom Konto des Halters abbuchen kann. Die Zulassungsstelle weigert sich, das Fahrzeug zuzulassen, wenn der Kunde die Ermächtigung nicht unterschreibt.
Aufgaben:
 - 1.1 Entscheiden und begründen Sie, ob es sich bei diesem Vorgang um öffentliches oder privates Recht handelt!
 - 1.2 Recherchieren Sie, ob das Verhalten der Zulassungsstelle rechtlich korrekt ist!
 2. Das Versandhandelsunternehmen Autoteile Freier KG liefert Ware nur aus, wenn der Kunde im Voraus eine Bankeinzugsermächtigung erteilt.
Aufgaben:
 - 2.1 Beurteilen Sie, ob die Freier KG berechtigt ist, den Vertrag so zu gestalten!
 - 2.2 Recherchieren Sie, welche Möglichkeiten ein Kunde im Privatrecht oder im öffentlichen Recht besitzt, wenn er keine Bankeinzugsermächtigung erteilen will!

¹ In diesem Lehrbuch wird lehrplangemäß nur auf das bürgerliche Recht, Handelsrecht und Arbeitsrecht eingegangen.

2 Abschluss eines Kaufvertrags vorbereiten, den Kaufvertrag abschließen und erfüllen

2.1 Rechts- und Geschäftsfähigkeit

LB 1 Handlungssituation 2

Michel, Paul und Lennard besuchen die Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung in Passau. Die drei Schüler verbringen die Pausen stets gemeinsam. Wie so oft in den letzten Monaten ist das Thema Auto und Führerschein Gegenstand ihrer Pausengespräche.

Der 18-jährige **Michel** berichtet, dass er nach bestandener Führerscheinprüfung nunmehr ganz kurz vor dem Kauf eines eigenen Pkw steht. Da alle drei auf dem Land wohnen und der Weg zur Schule mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zeit- und nervenaufreibend ist, stellt Michel eine baldige Fahrgemeinschaft in Aussicht. Dies würde ihnen viel Zeitersparnis bringen.

Lennard ist total begeistert und interessiert sich natürlich dafür, wann Michel denn Eigentümer eines Autos wird. Michel führt aus, dass

er seinen „Traumwagen“ bereits bei einem örtlichen Händler bis morgen hat reservieren lassen. Jetzt hänge alles davon ab, ob **Konstantin**, der Sohn des Nachbarn, seinen Motorroller heute Nachmittag kauft. Schließlich würde er als künftiger Autofahrer den Roller nicht mehr benötigen.

Michel ergänzt, dass der 15-jährige Konstantin sich ohne Wissen von dessen Eltern den Roller für drei Tage zum Probefahren ausgeliehen hat. Bisher sei er so begeistert, dass er bereit wäre, ihm den Roller für 800,00 EUR abzukufen, auch auf die Gefahr hin, sich mit seinen eigenen Eltern anzulegen. Das Geld hätte er schließlich in den letzten 10 Jahren nach und nach gespart. Jetzt könne er sich endlich mal statt einer weiteren E-Gitarre etwas Sinnvolles davon kaufen.



Sogleich schaltet sich Paul in das Gespräch mit der Bemerkung ein, dass der Nachbarsjunge noch nicht volljährig sei und somit den Roller gar nicht kaufen könnte. Also würde sich nach seinem Verständnis am gemeinsamen Busfahren wohl künftig nichts ändern. Michel ist ziemlich erstaunt über Pauls Einwand, da er überhaupt nicht versteht, was Paul damit meint. Schließlich habe der Junge das Geld in seinem eigenen Sparschwein und könne deshalb damit machen, was er möchte. Lennard hält sich aus der Diskussion raus und zuckt nur ahnungslos mit den Schultern.

Kompetenzorientierte Arbeitsaufträge:

1. Paul zweifelt mit Blick auf das Alter an der Geschäftsfähigkeit von Konstantin. Erläutern Sie, was man unter Geschäftsfähigkeit versteht und grenzen Sie die einzelnen Arten der Geschäftsfähigkeit voneinander ab! Prüfen Sie in diesem Zusammenhang abschließend die Geschäftsfähigkeit von Konstantin!
2. Erläutern Sie, ob Konstantin gegen den Willen seiner Eltern seine Ersparnisse zum Kauf des gebrauchten Rollers rechtswirksam verwenden kann!



2.1.1 Rechtsfähigkeit



Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit von Personen, Träger von Rechten und Pflichten sein zu können.

Rechtsfähig sind **natürliche Personen (Menschen)** und **juristische Personen**.

(1) Natürliche Personen

§ 1
BGB

Natürliche Personen sind **alle Menschen**. Der Gesetzgeber verleiht ihnen **Rechtsfähigkeit**.

Beispiel:

- Das Recht des Erben, ein Erbe antreten zu dürfen.
- Das Recht des Käufers, Eigentum zu erwerben.
- Die Pflicht, Steuern zahlen zu müssen. (Das Baby, das ein Grundstück erbt, ist Steuerschuldner, z.B. in Bezug auf die Grundsteuer.)



Die **Rechtsfähigkeit des Menschen** (der **natürlichen Personen**) **beginnt** mit der Vollen-
dung der Geburt und **endet** mit dem Tod. **Jeder Mensch** ist rechtsfähig.

(2) Juristische Personen¹

Juristische Personen sind „künstliche“ Personen, denen der Staat die Eigenschaft von Personen **kraft Gesetzes** verliehen hat. Sie sind damit rechtsfähig, d.h. Träger von Rechten und Pflichten.

Beispiele:

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH);
- eingetragene Vereine;
- Handwerkskammer;
- öffentliche Rundfunkanstalten;
- Stiftungen.

2.1.2 Geschäftsfähigkeit

(1) Begriff Geschäftsfähigkeit



Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit von Personen, Willenserklärungen rechtswirksam abgeben, entgegennehmen (empfangen) und widerrufen zu können.

(2) Gesetzliche Regelungen zur Geschäftsfähigkeit

§ 104
BGB

■ Geschäftsunfähigkeit

Kinder vor Vollendung des siebten Lebensjahres sind **geschäftsunfähig**. Den Kindern sind Menschen, die sich in einem dauernden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinden, gleichgestellt.



¹ **Juristisch:** rechtlich.

Rechtsfolge:

Geschäftsunfähige können keine rechtswirksamen Willenserklärungen abgeben. Verträge mit Kindern und Geschäftsunfähigen sind **immer nichtig**, d. h. von vornherein ungültig.



§ 105
BGB

Da Geschäftsunfähige keine Rechtsgeschäfte abschließen können, brauchen sie einen **Vertreter**, der für sie handeln kann. Bei Kindern sind dies in der Regel kraft Gesetzes die Eltern. Man bezeichnet die Eltern daher auch als „**gesetzliche Vertreter**“.

■ Beschränkte Geschäftsfähigkeit

Minderjährige, die zwar das siebte Lebensjahr, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, sind **beschränkt geschäftsfähig**.

Rechtsgeschäfte mit einem beschränkt Geschäftsfähigen bedürfen der **Zustimmung des gesetzlichen Vertreters**.

- Diese Zustimmung kann **im Voraus** erteilt werden. Sie heißt dann **Einwilligung**.
- Sie kann aber auch **nachträglich** gegeben werden. Die nachträglich erfolgte Zustimmung heißt **Genehmigung**.



§ 106
BGB

§§ 107,
183 BGB

§§ 108,
184 BGB

Rechtsfolge:

Solange die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters fehlt, ist ein durch den beschränkt Geschäftsfähigen abgeschlossenes **Rechtsgeschäft schwebend unwirksam**. Dies bedeutet, dass z. B. ein Vertrag (noch) nicht gültig, wohl aber genehmigungsfähig ist. Wird die **Genehmigung verweigert**, ist der **Vertrag¹ von Anfang an ungültig**. Wird sie erteilt, ist der Vertrag **von Anfang an wirksam**.



Keiner Zustimmung bedarf ein beschränkt Geschäftsfähiger für folgende Rechtsgeschäfte:

Geschäfte, die lediglich einen **rechtlichen Vorteil bringen**.

Geschäfte, die er mit **eigenen Mitteln** begleicht (**Taschengeldparagraf**). Diese Regelung gilt **nicht** für Ratenkäufe und Handyverträge, da über zukünftiges Taschengeld nicht verfügt werden darf.²

Geschäfte, die ein **Arbeitsverhältnis** betreffen, dem der gesetzliche Vertreter zugestimmt hat. Ein **Ausbildungsverhältnis** ist **kein** Arbeitsverhältnis im Sinne des § 113 BGB.



§ 107
BGB

§ 110
BGB

§ 113
BGB

¹ Siehe S. 25.

² Die über einen längeren Zeitraum angesammelten **Ersparnisse** gelten im Sinne des Gesetzes **nicht** als Taschengeld.

§ 2
BGB

■ **Unbeschränkte Geschäftsfähigkeit**

Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, sind **unbeschränkt geschäftsfähig**. Ausnahmen bestehen nur für Menschen, die sich in einem dauernden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinden.



Rechtsfolge:

Die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit bedeutet, dass von dem Erklärenden (der natürlichen Person) jedes Rechtsgeschäft, soweit dies gesetzlich erlaubt ist, **rechtsgültig** abgeschlossen werden kann. Eine Zustimmung gesetzlicher Vertreter und/oder die Genehmigung eines Familiengerichts ist nicht (mehr) erforderlich.



Überblick: Rechts- und Geschäftsfähigkeit



Kompetenztraining

- 5 1. Unterscheiden Sie die Begriffe Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit!
2. Erklären Sie, welche Rechtsgeschäfte eine beschränkt geschäftsfähige Person ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters abschließen darf! Bilden Sie hierzu jeweils ein Beispiel!
3. Begründen Sie, warum das BGB bei den Stufen der Geschäftsfähigkeit feste Altersgrenzen zugrunde legt! Nennen Sie die Altersgrenzen!
4. Erklären Sie, welche Rechtsfolgen eintreten, wenn geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder voll geschäftsfähige Personen Willenserklärungen abgeben!
5. Der 17-jährige Auszubildende Finn wohnt und arbeitet mit Zustimmung seiner Eltern in Regensburg, während seine Eltern in München zu Hause sind.

Aufgaben:

- 5.1 Am Monatsende ist die Miete zu zahlen. Begründen Sie, ob Finn aus rechtlicher Sicht mit seiner Ausbildungsvergütung die Miete bezahlen darf!
- 5.2 Finn möchte sich von seiner Vergütung eine High-End-Stereoanlage kaufen. Erläutern Sie die Rechtslage!

- 5.3 Erklären Sie, ob Finn, falls er 750,00 EUR geschenkt bekommt, eine High-End-Stereoanlage kaufen kann!
- 5.4 Begründen Sie, wie im Fall 5.1 zu entscheiden ist, wenn Finn von zu Hause fortgelaufen ist und seit mehreren Monaten ohne Wissen der Eltern unter falschem Namen in Würzburg arbeitet!
6. Die 17-jährige Fachoberschülerin Lisa entnimmt ihrer Sparbüchse 400,00 EUR und kauft sich davon ein Notebook, welches sie auch gleich mitnimmt.

Aufgaben:

Stellen Sie die Rechtslage dar, wenn

- 6.1 keine Einwilligung der Eltern vorliegt,
6.2 eine Einwilligung der Eltern vorliegt,
6.3 die Eltern den Kauf nachträglich genehmigen,
6.4 die Eltern nach Aufforderung durch den Verkäufer die Genehmigung verweigern!
7. Ein Kranker, der sich in einem Zustand dauernder Störung der Geistestätigkeit befindet, erhält von seinem Bruder ein Mietshaus geschenkt.

Aufgabe:

Prüfen Sie rechtlich, ob der Kranke Eigentümer des Hauses und wegen der Mieteinkünfte steuerpflichtig werden kann!

8. Das Finanzamt verlangt von einem 4 Jahre alten Kind die Bezahlung rückständiger Steuern.

Aufgabe:

Prüfen Sie die Rechtslage!

9. Entscheiden Sie, in welchen beiden der nachfolgenden Fälle ein Rechtsgeschäft wirksam zustande gekommen ist! Falls nur in einem Fall ein Rechtsgeschäft wirksam zustande gekommen ist, notieren Sie bitte als zweite Lösung eine ☹ !
- ① Die 16-jährige Maike kauft von ihrem Taschengeld ein Paar neue Schuhe. Da diese sehr teuer sind, vereinbart sie mit dem Verkäufer, dass sie die Schuhe in den nächsten drei Monaten mit ihrem Taschengeld vollständig bezahlt.
- ② Der 17-jährige Luca arbeitet mit Zustimmung seiner Eltern stundenweise bei einem Computer-Dienstleister. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass er einen eigenen Laptop besitzt. Deshalb kauft sich Luca von seinem ersten Gehalt ein gebrauchtes Gerät für 400,00 EUR.
- ③ Der 6-jährige Ben kauft sich auf dem Nachhauseweg von der Grundschule in einem kleinen Laden einen Krapfen.
- ④ Die 15-jährige Nele kauft sich in einem Modengeschäft eine Lederjacke für 300,00 EUR. Das Geld hat sie zuvor ohne Wissen der Eltern von ihrer Patentante geschenkt bekommen.
- ⑤ Der 17-jährige Moritz beginnt eine Ausbildung zum Pferdewirt. Der Ausbildungsvertrag wurde von ihm und seinen Eltern bereits unterschrieben. Nunmehr eröffnet Moritz für die Ausbildungsvergütung ein Konto bei einer örtlichen Bank.
- ⑥ Der 5-jährige Leon tauscht mit seinem 8-jährigen Bruder ein Spielzeugauto gegen eine Märchen-CD.

2.2.2 Offene Handelsgesellschaft (OHG)

LB 2 Handlungssituation 3



Stefan Osann e. Kfm. betreibt im Industrie- und Gewerbepark Augsburg einen Handel mit Bürobedarf, Computertechnik, Kopiergeräten usw.

Das Unternehmen hat sich in den letzten Jahren sehr erfolgreich entwickelt. Insbesondere der Bereich der Computertechnik hat einen rasanten Aufschwung genommen. Immer mehr – insbesondere kleine – Unternehmen wünschen sich allerdings eine Lösung „aus einer Hand“, das heißt, sie wollen nicht nur die Hardware kaufen, sondern komplette Systemlösungen mit lokalem Netzwerk, Internetanbindung, Virenschutz, Datensicherung und laufender Wartung.

Stefan Osann ist inzwischen Mitte 50 und diesen Herausforderungen nicht mehr gewachsen. In Horst Wiedenmann, ausgebildeter IT-Systemelektroniker, hat er einen Partner gefunden, der bereit wäre, mit ihm zusammen eine Gesellschaft zu gründen. Aus seinem Privatvermögen könnte Horst Wiedenmann 150 000,00 EUR in die Gesellschaft einbringen. Stefan Osann brächte das bereits bestehende Grundstück mit dem Betriebsgebäude, den Fahrzeugen und den kompletten Einrichtungen im Wert von 450 000,00 EUR in das Unternehmen ein.

Stefan Osann und Horst Wiedenmann möchten eine Personengesellschaft gründen. Aber ob es eine offene Handelsgesellschaft (OHG) oder eine Kommanditgesellschaft (KG) werden soll, das wissen sie noch nicht so recht. Stefan Osann bittet Sie um Unterstützung.

Kompetenzorientierte Arbeitsaufträge:

1. Die beiden künftigen Gesellschafter bitten um eine klar strukturierte Gegenüberstellung der beiden Gesellschaftsformen OHG und KG. Dabei sollen Sie folgende Vergleichsmerkmale berücksichtigen:

- | | |
|--------------------|-------------------------------------|
| ■ Gründung | ■ Vertretung |
| ■ Firma | ■ Haftungsrisiko der Gesellschafter |
| ■ Geschäftsführung | |

2. Abschließend erwarten sie von Ihnen eine Abwägung von Pro- und Contra-Argumenten zu den beiden Unternehmensformen und einen Vorschlag zur Entscheidung!

2.2.2.1 Begriff, Gründung, Firma und Eigenkapitalaufbringung

(1) Begriff

§ 105 I
HGB

- Die **offene Handelsgesellschaft (OHG)** ist eine **Gesellschaft** mit mindestens zwei Personen, deren Zweck auf den Betrieb eines **Handelsgewerbes** unter **gemeinschaftlicher Firma** gerichtet ist und bei der die **Haftung keines Gesellschafters gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist**.
- Die offene Handelsgesellschaft ist eine **Personengesellschaft**.

(2) Gründung

Zur Gründung der OHG sind **zwei Voraussetzungen** erforderlich:

- Abschluss eines Gesellschaftsvertrags.
- Eintragung der OHG ins Handelsregister.

§ 11 HGB Betreibt die OHG ein Handelsgewerbe, so ist sie auch ohne Eintragung Kaufmann. In diesem Fall ist die OHG im **Außenverhältnis** entstanden, sobald ein Gesellschafter im Namen der OHG Geschäfte tätigt, z. B. einen Kaufvertrag abschließt (**deklaratorische Wirkung der Handelsregistereintragung**).

(3) Firma

§ 191, Nr. 2 HGB Die Firma, unter der die OHG ihre Rechtsgeschäfte abschließt (z. B. Kauf-, Miet-, Arbeitsverträge), muss die Bezeichnung „offene Handelsgesellschaft“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.

Beispiele:

Karl Wagner OHG; Wagner & Wunsch – offene Handelsgesellschaft; Wunsch OHG, Kraftfahrzeughandel und -reparaturen; Kulmbacher Kraftfahrzeughandel und -reparaturen OHG.

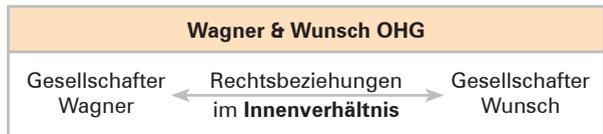
(4) Eigenkapitalaufbringung

§§ 718, 719 BGB Die Eigenkapitalaufbringung erfolgt durch die OHG-Gesellschafter. Die geleisteten Kapitaleinlagen bilden als gemeinschaftliches Vermögen der Gesellschaft ein Sondervermögen und stehen den Gesellschaftern zur **gesamten Hand** zu. Das persönliche Eigentum der Gesellschafter an ihren Einlagen erlischt. Die Einlagen der Gesellschafter werden **gemeinschaftliches Vermögen (Gesamthandsvermögen)** aller Gesellschafter. Ein einzelner Gesellschafter kann damit nicht mehr über seinen Kapitalanteil verfügen.

2.2.2.2 Geschäftsführung, Vertretung, Haftung, Gewinn- und Verlustbeteiligung

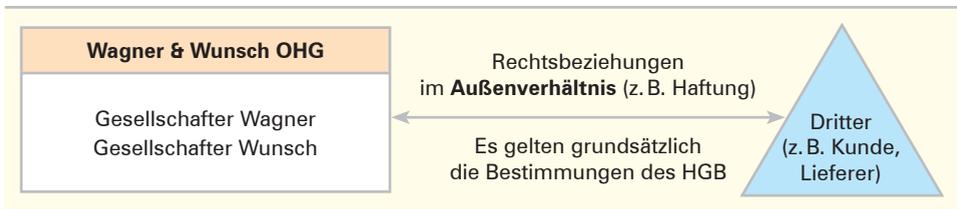
(1) Geschäftsführung und Vertretung

■ Zur **Geschäftsführung**, d. h. zur Leitung der OHG im Innenverhältnis, ist jeder Gesellschafter berechtigt und verpflichtet (**Einzelgeschäftsführungsrecht**). Dies gilt für **gewöhnliche Geschäfte**. Widerspricht ein Gesellschafter einer Geschäftsführungsmaßnahme eines Mitgesellschafters, so muss diese unterbleiben. Bei einem gewöhnlichen Geschäft steht jedem Gesellschafter ein **Vetorecht** zu.



Bei **außergewöhnlichen Geschäften** (z. B. bei Grundstückskauf, Aufnahme eines Großkredits, Aufnahme eines neuen Gesellschafters) müssen **alle Gesellschafter zustimmen (Gesamtgeschäftsführungsrecht)**.

■ Zur **Vertretung** der OHG gegenüber Dritten, d. h. im **Außenverhältnis**, ist jeder Gesellschafter **ohne Einschränkungen** berechtigt (**Einzelvertretungsrecht**).



(2) Haftung

Die OHG-Gesellschafter haften gegenüber Dritten

unbeschränkt	Die OHG-Gesellschafter haften mit ihrem Geschäftsvermögen und mit ihrem Privatvermögen.
unmittelbar	Die Gläubiger (z.B. die Lieferanten) können die Forderungen nicht nur der OHG gegenüber, sondern zugleich unmittelbar (direkt) gegenüber jedem OHG-Gesellschafter geltend machen. Dies bedeutet, dass jeder einzelne Gesellschafter durch die Gesellschaftsgläubiger verklagt werden kann. Der Gesellschafter kann nicht verlangen, dass der Gläubiger zuerst gegen die OHG klagt. Eine „Einrede der Vorausklage“ steht dem Gesellschafter nicht zu.
gesamtschuldnerisch („solidarisch“)	Jeder Gesellschafter haftet persönlich (allein) für die gesamten Schulden der Gesellschaft, nicht jedoch für die privaten Schulden der übrigen Gesellschafter.

§ 128 I
HGB

Tritt ein Gesellschafter in eine bereits bestehende OHG **ein**, haftet er auch für die vor seinem Eintritt bestehenden Verbindlichkeiten der OHG. **Tritt** ein Gesellschafter **aus**, haftet er noch fünf Jahre für die Verbindlichkeiten der OHG, die zum Zeitpunkt seines Ausscheidens bestanden.

§ 130
HGB

§ 160
HGB

(3) Gewinn- und Verlustbeteiligung

Jeder Gesellschafter hat **Anspruch auf einen Anteil am Jahresgewinn**. Ist im Gesellschaftsvertrag nichts anderes vereinbart, gilt das HGB. Danach erhalten die Gesellschafter zunächst eine **4%ige Verzinsung** der Kapitalanteile. Ein über die 4% hinausgehender Restgewinn wird unter die Gesellschafter **„nach Köpfen“**, d. h. zu gleichen Teilen verteilt.

§ 121
HGB

Nach der gesetzlichen Regelung wird der **Verlust** zu gleichen Teilen (nach Köpfen) verteilt. Abweichende vertragliche Regelungen sind möglich.

Beispiel:

Der Gewinn der Schul & Hege OHG beträgt 92400,00 EUR. Die Kapitaleinlage von Schul beträgt 150000,00 EUR, die von Hege 200000,00 EUR. Schul hat am 31.12. d.J. 4900,00 EUR, Hege 6800,00 EUR entnommen. Die Verteilung des Gewinns erfolgt nach § 121 HGB.

Aufgabe:

Stellen Sie die Gewinnverteilung in einer tabellarischen Übersicht (Gewinnverteilungstabelle) dar!

Lösung:

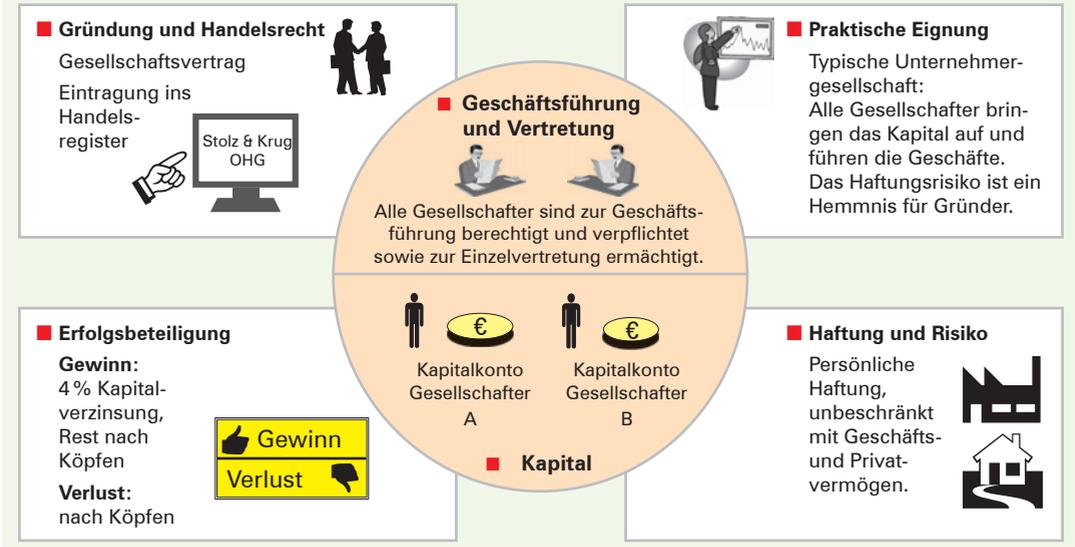
Gesellschafter	Anfangskapital	4% Zinsen vom Kapital	Rest nach Köpfen	Gesamtgewinn	Privatentnahme	Gutschrift	Endkapital
Schul	150000,00	6000,00	39200,00	45200,00	4900,00	40300,00	190300,00
Hege	200000,00	8000,00	39200,00	47200,00	6800,00	40400,00	240400,00
	350000,00	14000,00	78400,00	92400,00	11700,00	80700,00	430700,00

2.2.2.3 Vor- und Nachteile

Vorteile (Gründungsmotive)	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausnutzung unterschiedlicher Kenntnisse und Fähigkeiten der Gesellschafter verbessert die Geschäftsführung. ■ Umwandlung eines Einzelunternehmens in eine OHG vergrößert die Eigenkapitalbasis des Unternehmens. ■ Bei guten privaten Vermögensverhältnissen ist die Kreditwürdigkeit der OHG größer als die des Einzelunternehmens. ■ Da das Eigenkapital und die Unternehmensführung in einer Hand sind, ist das Interesse der Gesellschafter an der Geschäftsführung groß. ■ Verteilung des Unternehmerrisikos. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Persönliche Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gesellschaftern können den Bestand des Unternehmens gefährden. ■ Dem Wachstum des Unternehmens sind häufig finanzielle Grenzen gesetzt, weil das Eigenkapital der Gesellschafter zur Finanzierung großer Investitionen nicht ausreicht. ■ Fremdkapital kann nur in begrenztem Maße aufgenommen werden. ■ Durch aufwendige Lebenshaltung der Gesellschafter kann die Existenz des Unternehmens aufs Spiel gesetzt werden, da Kontrollorgane fehlen. ■ Unbeschränkte, direkte, gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschafter.



Überblick: Offene Handelsgesellschaft (OHG)



Kompetenztraining

18 Der Stolz & Krug OHG geht es sehr gut. Es ist daher notwendig, das bisherige Betriebsgelände um eine Produktionshalle zu erweitern. Sebastian Strobel ist Eigentümer des Nachbargrundstücks. Dieses hat einen Wert von 310 000,00 EUR. Herr Strobel hat eine kaufmännische Ausbildung und ist nur dann bereit, das Grundstück an die Stolz & Krug OHG zu verkaufen, wenn er als gleichberechtigter Partner mitarbeiten und volle Verantwortung mitübernehmen kann. Stolz und Krug beschließen, Sebastian Strobel als weiteren Gesellschafter in die OHG aufzunehmen.

Ihre Aufgabe ist es, die drei Gesellschafter im Zusammenhang mit der Gründung und einiger Geschäftsvorfälle rechtlich zu beraten.

Aufgaben:

1. Prüfen Sie, ob die bisherige Firma „Stolz & Krug OHG“ fortgeführt werden kann!
2. Stolz möchte am 30. November zwei Mitarbeiter einstellen. Prüfen Sie rechtlich, ob Stolz dazu berechtigt ist!
3. Erläutern Sie, wodurch sich die Vertretungsbefugnis von der Geschäftsführungsbefugnis unterscheidet!
4. Am 20. November 20.. wendet sich die Langinger KG, Lieferer für Getreide, mit einer Forderung über 9700,00 EUR direkt an Sebastian Strobel. Dieser lehnt die Zahlung ab.
Beurteilen Sie seine folgenden Argumente und begründen Sie Ihre Antwort:
 - 4.1 Die Langinger KG soll sich bitte direkt an die OHG wenden.
 - 4.2 Die Verbindlichkeit sei von Stolz eingegangen worden, also müsse im Zweifel dieser bezahlen.
 - 4.3 Die Verbindlichkeit stamme noch vom Juli, demnach aus einem Zeitraum, in welchem er noch nicht Gesellschafter der OHG gewesen sei.

19 Die Herren Meier, Schmidt und Kunz betreiben gemeinsam eine Futtermittelfabrik als OHG.

Aufgaben:

1. Nennen Sie zwei Gründe, die die Gesellschafter veranlassen könnten, die Gesellschaftsform der OHG zu wählen!
2. Nennen Sie vier Beispiele, wie die Firma lauten könnte!
3. Meier und Schmidt kaufen am 24. November 20.. gegen den Willen von Kunz ein zusätzliches Lagergebäude.
 - 3.1 Klären Sie, ob die OHG an diesen Vertrag rechtlich gebunden ist!
 - 3.2 Der Verkäufer des Lagergebäudes verlangt am 25. November 20.. von Kunz die Bezahlung der gesamten Kaufsumme. Dieser lehnt entschieden ab. Er glaubt, ausreichende Gründe zu haben. Erstens war er gegen diesen Kauf. Zweitens müsse sich der Gläubiger doch erst einmal an die OHG wenden und, wenn diese nicht zahle, an die Gesellschafter, die den Kaufvertrag unterzeichnet haben. Drittens sehe er gar nicht ein, dass er alles zahlen solle. Wenn überhaupt, so zahle er höchstens den ihm betreffenden Anteil an der Kaufsumme, nämlich ein Drittel. Nehmen Sie zu diesen Aussagen Stellung!
 - 3.3 Am 30. Juni des folgenden Jahres scheidet Kunz wegen bestehender Differenzen aus der Gesellschaft aus. Am 30. September des folgenden Jahres wendet sich der Verkäufer des Lagergebäudes erneut an ihn und fordert ihn auf, den noch offenen Restbetrag von 12000,00 EUR zu bezahlen. Überprüfen Sie die Rechtslage!
4. Als Schmidt im Urlaub ist, kauft Meier ein Grundstück, das für die Erweiterung der Futtermittelfabrik notwendig ist. Schmidt, der von dem Grundstückskauf erst nachträglich Kenntnis erhält, ist gegen den Kauf.
 - 4.1 Prüfen Sie rechtlich, ob Meier berechtigt war, das Grundstück zu kaufen!
 - 4.2 Entscheiden Sie, ob der Kaufvertrag für die OHG bindend ist!
 - 4.3 Prüfen Sie rechtlich, ob Schmidt die Zahlung des Kaufpreises verweigern kann, wenn der Verkäufer des Grundstücks von ihm den gesamten Kaufpreis fordert!

Lernbereich 3: Arbeitsverhältnisse rechtlich gestalten

1 Befristete und unbefristete Arbeitsverträge abschließen

LB 3 Handlungssituation 1



Der zwanzigjährige Benno Winkler hat nach seinem erfolgreichen Abschluss als Industriekaufmann eine Arbeitsstelle bei der Augsburger Büromöbel AG angeboten bekommen. Schon während des Vorstellungsgesprächs bekommt er einen unterschriftsreifen Vertrag vorgelegt. Da Benno froh ist, so schnell einen Arbeitsplatz gefunden zu haben, unterschreibt er diesen Vertrag vorbehaltlos.



Zwischen der Augsburger Büromöbel AG, Industriepark 5, 86169 Augsburg – nachfolgend „Arbeitgeber“ – und Herrn Benno Winkler, wohnhaft Hoher Weg 13, 86152 Augsburg – nachfolgend „Arbeitnehmer“ – wird folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen.

§ 1 Beginn des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis beginnt am 01.09.20..

§ 2 Probezeit

Dieser Vertrag wird auf die Dauer von sechs Monaten vom 01.09.20.. bis zum 28.02.20.. zur Probe abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Befristung endet das Arbeitsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses vereinbart wird. Innerhalb der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

§ 3 Tätigkeit

Der Arbeitnehmer wird als Industriekaufmann eingestellt und mit folgenden Arbeiten beschäftigt:

- Betreuung von Lieferanten
- Erstellen und Versenden von Anfragen und Bestellungen
- Auswertung von Angeboten und Erstellen von Angebotsvergleichen
- Führen von Verhandlungen mit Lieferanten nach Zielvorgaben über Einkaufsbedingungen hinsichtlich Mengen, Preise, Termine innerhalb eines festgelegten Finanzrahmens.
- Überprüfung von Auftragsbestätigungen durch Vergleich mit den Bestellungen und Klärung von Abweichungen mit den Lieferanten
- Liefertermine überwachen und gegebenenfalls reklamieren

§ 4 Arbeitsvergütung

Der Arbeitnehmer erhält eine monatliche Bruttovergütung von 2 350,00 EUR.

§ 5 Arbeitszeit

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt derzeit 35 Stunden. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit richten sich nach der betrieblichen Einteilung.

§ 6 Urlaub

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf einen gesetzlichen Mindesturlaub von 24 Werktagen im Kalenderjahr. Der Arbeitgeber gewährt zusätzlich einen vertraglichen Urlaub von weiteren 6 Arbeitstagen. Bei der Gewährung von Urlaub wird zuerst der gesetzliche Urlaub eingebracht.

§ 7 Krankheit

Ist der Arbeitnehmer infolge unverschuldeter Krankheit arbeitsunfähig, so besteht Anspruch auf Fortzahlung der Arbeitsvergütung bis zur Dauer von sechs Wochen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Arbeitsverhinderung ist dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem auf den dritten Kalendertag folgenden Arbeitstag vorzulegen.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, während der Dauer des Arbeitsverhältnisses und auch nach dem Ausscheiden, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren.

§ 9 Nebentätigkeit

Jede entgeltliche oder das Arbeitsverhältnis beeinträchtigende Nebenbeschäftigung ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers zulässig.

§ 10 Kündigung

Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist vier Wochen zum 15. oder Ende eines Kalendermonats. Jede gesetzliche Verlängerung der Kündigungsfrist zugunsten des Arbeitnehmers gilt in gleicher Weise auch zugunsten des Arbeitgebers. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Arbeitsverhältnis endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer das für ihn gesetzlich festgelegte Renteneintrittsalter vollendet hat.

§ 11 Ausschlussklausel/Zeugnis

Die Vertragsparteien müssen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis innerhalb von drei Monaten nach dessen Beendigung schriftlich geltend machen und im Falle der Ablehnung durch die Gegenseite innerhalb von weiteren drei Monaten einklagen. Andernfalls sind sie verwirkt.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhält der Arbeitnehmer ein Zeugnis, aus dem sich Art und Dauer der Beschäftigung sowie, falls gewünscht, eine Beurteilung von Führung und Leistung ergeben.

§ 12 Vertragsänderungen und Nebenabreden

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, dem Arbeitgeber unverzüglich über Veränderungen der persönlichen Verhältnisse wie Familienstand, Kinderzahl und Adresse Mitteilung zu machen.

Augsburg, den 26. Juli 20..

(Ort, Datum)

R. Lauterbach

(Unterschrift Arbeitgeber)

Augsburg, den 26. Juli 20..

(Ort, Datum)

Benno Winkler

(Unterschrift Arbeitnehmer/-in)

Kompetenzorientierte Arbeitsaufträge:

1. Erklären Sie die Abläufe, die spätestens am 28.02.20.. notwendig sind, damit ein unbefristetes Arbeitsverhältnis entsteht!

2. § 625 BGB, Stillschweigende Verlängerung, lautet: „Wird das Dienstverhältnis nach dem Ablauf der Dienstzeit von dem Verpflichtenden mit Wissen des anderen Teiles fortgesetzt, so gilt es als auf unbestimmte Zeit verlängert, sofern nicht der andere Teil unverzüglich widerspricht.“

Stellen Sie dar, wodurch sich die gesetzliche Regelung von der im Arbeitsvertrag vereinbarten unterscheidet!

3. Recherchieren Sie im Internet, ob die arbeitsvertraglichen Vereinbarungen in Bezug auf wöchentliche Arbeitszeit und Urlaubstage den tariflichen Vorgaben für die Holz verarbeitende Industrie entsprechen!
4. Beurteilen Sie diesen Arbeitsvertrag, indem Sie die Regelungen im Einzelnen überprüfen! Halten Sie mögliche Unstimmigkeiten fest und – wo möglich – korrigieren Sie diese!

1.1 Anbahnung, Zustandekommen und Inhalt eines Arbeitsvertrags

(1) Anbahnung eines Arbeitsvertrags

Dem Abschluss des Arbeitsvertrags geht in der Regel voraus:

- **Stellenausschreibung** des Arbeitgebers.
- **Bewerbung** des Stellensuchenden.
- Einladung zu einem **Vorstellungsgespräch** durch den Arbeitgeber.
- **Entscheidung des Arbeitgebers**, die Stelle mit dem Bewerber zu besetzen.

Im Rahmen des Vorstellungsgesprächs versucht der Arbeitgeber, zum einen die Informationen aus den Bewerbungsunterlagen zu überprüfen und zum anderen einen persönlichen Eindruck vom Bewerber zu gewinnen. Allerdings muss der Bewerber beim Vorstellungsgespräch nicht jede Frage des möglichen Arbeitgebers beantworten.

Beispiele für erlaubte Fragen an den Bewerber:

- „Warum haben Sie sich gerade bei unserem Unternehmen beworben?“
- „Was gefällt Ihnen besonders an dieser Stelle bzw. an diesem Ausbildungsberuf?“
- „Wo sehen Sie Ihre Stärken und Ihre Schwächen?“
- „Welche Hobbys betreiben Sie?“
- „Wie stellen Sie sich Ihre Arbeit bzw. Ihre Ausbildung vor?“
- „Warum sollten wir gerade Sie den übrigen Mitbewerbern vorziehen?“



Nicht beantworten muss der Bewerber Fragen, die gegen das Recht auf Schutz der Persönlichkeit verstoßen:

- **Familienplanung** und **Schwangerschaft**,
- **Vorstrafen**, außer sie sind berufsrelevant (Bewerbung als Kassierer, Buchhalter, Sicherheitsbeauftragter),
- **Krankheiten**, sofern die Krankheit die Berufsausübung nicht erschwert oder unmöglich macht (ansteckende Krankheiten, Bandscheibenleiden),
- **sexuelle Orientierung**,

Stichwortverzeichnis

A

Abmahnung 128
Abnahme (Fußnote 1) 33
Abschlussfreiheit 17
Abstraktionsprinzip 35
Aktie 90
Aktiengesellschaft (AG) 90, 101
Aktionär 90
Allgemeinverbindlichkeit 114
Anfechtbarkeit 42, 120
Anfechtungserklärung 43
angemessen (Fußnote 2) 52
Anhörungs pflicht 110
Anmeldung eines Unternehmens 74
Annahme 25, 31, 33, 38
Anspruchsgruppen der AG 102
Antrag 25, 31, 38
Arbeitgeberverband 113
Arbeitsunfähigkeit 110
Arbeitsvertrag 108
Arbeitszeugnis 130
arglistige Täuschung 43, 120
arglistig (Fußnote 1) 52
arglistig verschwiegene Mängel 52
Aufhebungsvertrag 127
Aufsichtsrat
– Aktiengesellschaft 91, 101
– GmbH 136
– SE 95
Außenverhältnis 77, 80
außergewöhnliches Geschäft 80
außerordentliche Kündigung 128

B

bedingte Kapitalerhöhung 102
Befristung eines Arbeitsvertrags 110
Beglaubigung (Fußnote 1) 70
Beschaffensvereinbarung 54
beschränkte Geschäftsfähigkeit 21
Besitz 33
besonderer Kündigungsschutz 129
Betriebsvereinbarung 109
Beurkundung (Fußnote 1) 70
Beweislastumkehr 54
Bewerbung 107
Bindungsfrist 31
Bürgschaft 65

C

Companies House 96
Company Secretary 97
Corporate Governance Kodex 101

D

deklaratorisch 69, 80, 84
Dienstleistungspflicht 110
Dienstvertrag 108
Diskriminierungsverbot 14, 111
Dividende 91

E

E-Commerce 37
Eigenkapitalaufbringung
– AG 91
– Einzelunternehmung 78
– GmbH 135f.
– KG 84
– Ltd. 96
– OHG 79
– SE 95
Eigentumsübertragung 34
Eigentumsvorbehalt 34
einfaches Zeugnis 130
Einigung 34
einseitiges Rechtsgeschäft 25
Einwilligung 21
Einzelarbeitsvertrag 108, 112
Einzelgeschäftsführungsrecht 80
Einzelunternehmung 75, 77
Einzelvertretungsrecht 80
elektronische Form 27
empfangsbedürftige Willenserklärung 25
Entgeltfortzahlung 110
Entgeltkorridor 114
Erfüllungsgeschäft 33
europäische Gesellschaftsform 94

F

faktisches Arbeitsverhältnis 122
Fälligkeit 59
falsches Werbeversprechen 51
falsche Übermittlung 43, 122
Falschlief erung 51
fehlerhafte Montageanleitung 51
Fernabsatzvertrag 37f.
Fernkommunikationsmittel 37
Feststellung des Jahresabschlusses 101
Firma
– AG 90
– Begriff 70
– Einzelunternehmung 77
– GmbH 135
– KG 84
– Ltd. 96
– OHG 79
– SE 95

Firmengrundsätze 71
Flächentarifvertrag 114
Formfreiheit 26
Formkaufmann 69
Formmangel 119
Formvorschrift 45, 108
Formzwang 26
Freiklauseln 32
Friedenspflicht 115
fristlose Kündigung 128
Fürsorgepflicht 110

G

Gefahrübergang 54
genehmigte Kapitalerhöhung 102
Genehmigung 21
Generalklausel 16, 49
Gesamtgeschäftsführungsrecht 80
Gesamthandsvermögen 80
Gesamtvertretungsvollmacht (Fußnote 1) 136
Geschäftsanteil 135
Geschäftsfähigkeit 20
Geschäftsführer 136
Geschäftsführung
– AG 91
– Einzelunternehmung 77
– GmbH 136
– KG 84
– OHG 80
– SE 95
Geschäftsunfähigkeit 20
Gesellschafterversammlung 136
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
(GmbH) 134
gesetzliche Kündigung 128
gesetzlicher Vertreter 21
Gewährleistungsrechte 52
Gewerbeanmeldung 74
Gewerbeanzeige 74
Gewerbebetrieb (Fußnote 1) 68
Gewerkschaft 113
– Gewinn- und Verlustbeteiligung 91
– Einzelunternehmung 77
– GmbH 135
– KG 85
– OHG 81
Gewinnverteilungstabelle 81, 85
gewöhnliches Geschäft 80
Gleichheitsgebot 14
GmbH 95
Grundkapital 90
Gründung einer Unternehmung
– AG 90
– Einzelunternehmung 77
– GmbH 134
– KG 84

– Ltd. 96
– OHG 79
– SE 94
guter Glaube 66

H

Haftpflicht 110
Haftung
– AG 91
– Einzelunternehmung 77
– GmbH 136
– KG 85
– Ltd. 96
– OHG 81
– SE 95
haftungsbeschränkte Unternehmer-
gesellschaft 136
Handelsgewerbe 68, 79, 84
Handelsrecht 64
Handelsregister 70
Handelsverkehr 64
Hauptversammlung 91, 101
Hinsendungskosten 40

I

im Zweifel (Fußnote 2) 33
Individualarbeitsvertrag 108
Informationspflicht 39
Inhaltsfreiheit 17
Innenverhältnis 77
Internet 32, 40
Internetauktion 38
Irrtum 43, 121
Istkaufmann 68

J

Jahresabschluss der Aktiengesellschaft 101
juristische Person 20, 69, 90, 134

K

Kannkaufmann 69
Kapitalerhöhung 102
Kapitalgesellschaft 76, 90, 134
Kaufmann 68
Kaufmann kraft Rechtsform 69
Kaufvertrag 30
Kaufvertragsstörungen 49
Kollektivvertrag 113
Kommanditgesellschaft (KG) 84
Kommanditist 84
Komplementär 84
konkludentes Handeln 25
konstitutiv 69, 90, 134
Kontrollrecht (Kommanditist) 84
Kündigung 25, 127
Kündigungsgrund 129

Kündigungsschutz 129
Kündigungsschutzklage 130

L

Leistungsbeurteilung 131
Leistungsstörungen 49
Limited Company 95

M

Mahnung 59
Mängel 45
mangelhafte Lieferung 51
Mängelrüge 66
Manteltarifvertrag 113
Minderlieferung 51
Minderung 53
Mini-GmbH 136
Motiv 24
Motivirrtum 43
mündliche Bürgschaft 65
Musterprotokoll 134

N

Nacherfüllung 52
Nachweisgesetz 108
natürliche Person 20
Nennbetragsaktie 91
nichtiges Rechtsgeschäft 44
Nichtigkeit 44, 119
Nichtkaufleute 68
Nicht-Rechtzeitig-Zahlung 57
notarielle Beurkundung 28, 90

O

offene Handelsgesellschaft (OHG) 79
offene Mängel 52
öffentliche Beglaubigung 27, 70
öffentlicher Glaube 70
öffentliches Recht 12
Onlinekauf 32
ordentliche Kapitalerhöhung 102
ordentliche Kündigung 128

P

Personengesellschaft 75, 79, 84
Pflichtverletzungen des Arbeitgebers 123
Pflichtverletzungen des Arbeitnehmers 124
Privatautonomie 16
Private Limited Company 95
Privatrecht 12

Q

qualifiziertes Zeugnis 130
Qualitätsmangel 51

R

Rahmentarifvertrag 113
Rechtsfähigkeit 20
Rechtsfolge 48
Rechtsformen 97
Rechtsformzusatz 71
Rechtsgeschäft 24
Rechtsgleichheit 14
Rechtsmängel 51
Rechtsnormen 11, 48
Rechtsordnung 11
Risikohaftung 85, 91, 136
Rücksendekosten 40
Rücktritt vom Kaufvertrag 53

S

Sachmängel 51
Satzung 90, 134
Schadensersatz 52, 60
Scheingeschäft 45
Scherzgeschäft 45
Schlechtleistung 50
Schriftform 27
Schweigen des Kaufmanns 65
Sitte 15
Societas Europaea 94
Sondervorschriften bei Handelsgeschäften 65
Sozialpartner 113
sozial ungerechtfertigte Kündigung 129
Stammeinlage 135
Stammkapital 135
Stückaktie 91
Subsumtionstechnik 48

T

Tarifaufonomie 113
Tarifbindung 115
Tariffähigkeit 113
Tariföffnungsklauseln 114
Tarifpartei 113
Tarifvertrag 109, 113
Taschengeldparagraf 21
Tatbestand 48
Teledienst 40
Testament 25
Textform 27
Trennungsprinzip 35
Treu und Glauben 14, 49, 66

U

Übergabe 34
Unabdingbarkeit 112
unbeschränkte Geschäftsfähigkeit 22
Unternehmergesellschaft (UG) 136
Unterordnung 12

V

- Verbrauchsgüterkauf 31, 54
- Verhaltensbeurteilung 131
- Verkehrssitte 15
- Verpflichtungsgeschäft 33
- versteckte Mängel 52
- Verstoß gegen die guten Sitten 119
- Vertragsablauf 127
- Vertragsbindung 17
- Vertragsfreiheit 16
- Vertragsgestaltungsfreiheit 17
- Vertragspflicht 33
- Vertrauensschutz 64
- Vertretung
 - Einzelunternehmung 77
 - GmbH 137
 - KG 84
 - OHG 80

- Vetorecht 80
- Vorstand 91, 101
- Vorstellungsgespräch 107

W

- Wettbewerbsverbot 110
- widerrechtliche Drohung 43, 122
- Widerrufsrecht 39
- Widerspruchsrecht (Kommanditist) 85
- Willenserklärung 24

Z

- Zahlungstermin 59
- Zahlungsverzug 57
- Zeugnis 130
- Zeugniscode 131
- zweiseitiges Rechtsgeschäft 25

Bilderverzeichnis

S. 31: GurZZa – www.colourbox.de • **S. 63:** Africa Studio – Fotolia.com • **S. 65:** pichetw – www.colourbox.de • **S. 118:** Picture-Factory – Fotolia.com • **S. 130:** Ben – Fotolia.com